

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## Klinkeröl

Datum der Ausstellung: 07.2022 Aktualisiert am: -

Version 1

Seite: 1/9

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

**Klinkeröl**

Handelsname

Produktnummer

891964

Registriernummer (REACH)

01-2119487078-27-XXXX

EG-Nummer

232-455-8

CAS-Nummer

8042-47-5

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

MAHA GmbH  
Fichtendamm 4  
15306 Vierlinden  
Germany  
Edyta.winkel@superbau.eu

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnformationszentrum			
Staat	Bezeichnung	Telefon	Fax
Germany	-	+49 228 19 240	

Wie oben oder beim nächstgelegenen Toxikologischen Institut.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung				
Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhinweise
3.10	Aspirationsgefahr	1	Asp. Tox. 1	H304

Volltext der Abkürzungen: siehe ABSCHNITT 16

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahr

Signalwort

Piktogramme

GHS08



Gefahrenhinweise

**H304** Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

**P301+P310** BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

**P331** KEIN Erbrechen herbeiführen.

**P405** Unter Verschluss aufbewahren.

**P501** Inhalt/Behälter entsprechend den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff gehört nach den Beurteilungsergebnissen nicht zu PBT oder vPvB.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

<b>Bezeichnung des Stoffs</b>	weißes Mineralöl
<b>Identifikatoren</b>	
Nr. CAS	8042-47-5
Nr. EG	232-455-8

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Bei Einatmen

Für frische Luft sorgen.

Eine Mund-zu-Mund-Beatmung sollte vermieden werden. Alternative Methoden verwenden, vorzugsweise mit sauerstoff- oder druckluftbetriebenen Geräten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Kurzatmigkeit sofort einen Arzt aufsuchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Bei Berührung mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Kontakt mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Aspirationsgefahr.

In jedem Fall einen Arzt rufen.

Informationen für den Arzt

keine

**4.2** Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen  
Tod nach Aspiration.

**4.3** Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), reizende Dämpfe/Gase

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Wassernebel kühlen.

Bei Brand oder Explosion entstehende Dämpfe nicht einatmen.

Brandbekämpfungsverfahren an die Brandumgebung anpassen.

Löschwasser nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Feuer aus angemessener Entfernung unter Beachtung der üblichen Vorsichtsmaßnahmen bekämpfen.

Spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehrangehörigen

Geeignetes Atemschutzgerät verwenden

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen an einen sicheren Ort bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Kontamination von Haut und Augen vermeiden.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen oder Kleidung zu vermeiden.

Einsatzkräfte

Bei Exposition gegenüber Dämpfen/Staub/Nebel/Gasen Atemschutzgerät tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ratschläge zum Beseitigen eines Lecks

Ausgeflossenen Stoff auffangen.

Absorbierende Materialien (z. B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl usw.).

Geeignete Methoden zur Verhinderung der Ausbreitung von Kontaminationen

Verwendung von absorbierendem Material.

Andere Informationen im Zusammenhang mit dem Auslaufen oder der Freisetzung

Zur Entsorgung in geeignete Behälter geben.

---

Betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: Siehe Abschnitt 10.

Hinweise zur Entsorgung: Siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Kontamination von Haut und Augen vermeiden.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Feuer, Aerosol- und Staubbildung verhindern

Allgemeine und lokale Belüftung verwenden.

Von Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Ausführliche Notizen/Informationen

Keine.

Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Empfehlungen zur allgemeinen Arbeitshygiene

Im Arbeitsbereich nicht trinken, essen und rauchen.

Nach Gebrauch Hände waschen.

Ein prophylaktischer Hautschutz (Schutzsalben/-cremes) wird empfohlen.

Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen entfernen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Entflammbarkeitsgefahren

Keine.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: Siehe Abschnitt 10.

Vor äußeren Einflüssen wie Hitze schützen

Andere Empfehlungen beachten

Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln und Getränken lagern.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Anforderungen an die Belüftung

Für ausreichende Belüftung sorgen.

#### Geeignete Räume oder Behälter für die Lagerung

**Lagertemperatur**

<25 °C

#### Übereinstimmung mit der Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

### 7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Keine Informationen.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (maximale Arbeitsplatzkonzentrationen)									
Staat	Name des Faktors	Nr. CAS	Anmerkung	Identifikator	MAK 8 Std. [ppm]	MAK 8 Std. [mg/m <sup>3</sup> ]	STEL h [ppm]	STEL [mg/m <sup>3</sup> ]	Quelle
PL	Mineralöl	8042-47-5	Va	MAK		5			Gbl. Jg. 2016

#### Anmerkung

MAK 8 Std. – zeitlich gewichteter 8-Stunden-Mittelwert (Langzeitexpositionsgrenzwert): gemessen oder berechnet in Bezug auf einen Bezugszeitraum von acht Stunden, als zeitlich gewichteter Mittelwert (sofern nicht anders angegeben)

STEL – Kurzzeitexpositionsgrenzwert: Grenzwert, bei dessen Überschreitung keine Exposition erfolgen sollte und der sich auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezieht (sofern nicht anders angegeben)

Va wie Dämpfe und Aerosole

### Werte für die menschliche Gesundheit

Relevante DNEL-Werte und andere Schwellenwerte				
Zielparameter	Schwellenwert	Ziel des Schutzes, Expositionsweg	Verwendet in	Expositionszeit
DNEL	160 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronische systemische Wirkungen
DNEL	220 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronische systemische Wirkungen

Relevante DNEL-Werte und andere Schwellenwerte				
Zielparameter	Schwellenwert	Ziel des Schutzes, Expositionsweg	Verwendet in	Expositionszeit
DNEL	35 mg/m <sup>3</sup>	Mensch, inhalativ	Verbraucher (Haushalte)	chronische systemische Wirkungen
DNEL	93 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, dermal	Verbraucher (Haushalte)	chronische systemische Wirkungen
DNEL	40 mg/kg Körpergewicht/Tag	Mensch, oral	Verbraucher (Haushalte)	chronische systemische Wirkungen

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Überwachungsmaßnahmen

Allgemeine Belüftung.

---

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Augen-/ Gesichtsschutz

Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Material	Materialstärke	Durchbruchzeit des Handschuhmaterials
NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	Informationen sind nicht verfügbar	Informationen sind nicht verfügbar

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Chemikalienschutzhandschuhe geprüft nach EN 374.

Handschuhe vor dem Gebrauch auf Dichtigkeit und Wasserundurchlässigkeit prüfen.

Zur Wiederverwendung der Handschuhe diese vor dem Ausziehen reinigen und gut auslüften.

Für spezifische Zwecke wird empfohlen, die chemische Beständigkeit der oben aufgeführten Schutzhandschuhe und den Lieferanten dieser Handschuhe zu überprüfen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Geeignete Behälter verwenden, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden.

Nicht in die Kanalisation, das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

Physikalische Form	Flüssig		
Form	Flüssigkeit		
Farbe	Hellgrau		
Geruch	geruchlos		
Geruchsschwelle	Informationen verfügbar	sind	nicht

#### Andere Sicherheitsparameter

pH-Wert	Informationen verfügbar	sind	nicht
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-21 °C		
Anfangssiedepunkt und Siedebereich	Informationen verfügbar	sind	nicht
Flammpunkt	>180 °C (Cleveland)		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Informationen verfügbar	sind	nicht
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht relevant (Flüssigkeit)		

#### Explosionsgrenze

Untere Explosionsgrenze (UEG)	Informationen verfügbar	sind	nicht
Obere Explosionsgrenze (OEG)	Informationen verfügbar	sind	nicht
Dampfdruck	0,01 kPa bei 20 °C G		
Dichte			
Dampfdichte	Informationen verfügbar	sind	nicht
Relative Dichte	Informationen verfügbar	sind	nicht

#### Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser unlöslich

#### Verteilungskoeffizient

n-Oktanol/Wasser (log KOW)	Informationen verfügbar	sind	nicht
Selbstentzündungstemperatur	Informationen verfügbar	sind	nicht
Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe	Nicht relevant (Flüssigkeit)		
Zersetzungstemperatur	Informationen verfügbar	sind	nicht



## Viskosität

Kinematische Viskosität	15,5 mm <sup>2</sup> /s bei 40 °C
Dynamische Viskosität	Informationen sind nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	nicht als Oxidationsmittel eingestuft

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umweltbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und bei der erwarteten Temperatur und dem erwarteten Druck während der Lagerung und Handhabung stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine vorhersehbaren gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten oder Erhitzen entstehen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Sofern nicht anders angegeben, basiert die Einstufung auf:

Tierversuchen; Nachweisen aus anderen Toxizitätsstudien; Expertenurteil (Ermittlung der Gewichtung der Beweise).

#### Einstufung nach GHS (1272/2008 / EG, CLP)

##### Akute Toxizität

Nicht als akut toxisch (oral) eingestuft.

Nicht als akut toxisch (dermal) eingestuft.

Nicht als akut toxisch (inhalativ) eingestuft.

<b>Akute Toxizität</b>					
<b>Expositionswege</b>	<b>Zielparameter</b>	<b>Wert</b>	<b>Sorte</b>	<b>Methode</b>	<b>Quelle</b>
Oral	LD50	mg >5.000 /Kg	Wanderratte	OECD 401	ECHA
Dermal	LD50	>2.000 mg /kg	Wildkaninchen	OECD 402	ECHA
Inhalativ: Staub/Nebel	LC50	Mg >5 /l/4h	Wanderratte	OECD 403	ECHA

### **Ätz-/Reizwirkung**

Nicht als ätzend/reizend für die Haut eingestuft.

### **Schwere Augenschäden/Augenreizung**

Nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend eingestuft.

### **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

#### **Sensibilisierung der Haut**

Nicht als hautsensibilisierend eingestuft.

#### **Sensibilisierung der Atemwege**

Es war nicht möglich, die richtige Einstufung zu bestimmen, weil:

Daten fehlen, nicht eindeutig sind oder zwar eindeutig sind, aber für eine Einstufung nicht ausreichen.

### **Keimzellmutagenität**

Nicht als keimzellmutagen eingestuft.

### **Karzinogenität**

Es war nicht möglich, die richtige Einstufung zu bestimmen, weil:

Daten fehlen, nicht eindeutig sind oder zwar eindeutig sind, aber für eine Einstufung nicht ausreichen.

### **Reproduktionstoxizität**

Es war nicht möglich, die richtige Einstufung zu bestimmen, weil:

Daten fehlen, nicht eindeutig sind oder zwar eindeutig sind, aber für eine Einstufung nicht ausreichen.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition**

Es war nicht möglich, die richtige Einstufung zu bestimmen, weil:

Daten fehlen, nicht eindeutig sind oder zwar eindeutig sind, aber für eine Einstufung nicht ausreichen.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition**

Es war nicht möglich, die richtige Einstufung zu bestimmen, weil:

Daten fehlen, nicht eindeutig sind oder zwar eindeutig sind, aber für eine Einstufung nicht ausreichen.

### **Aspirationsgefahr**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Berührung mit der Haut:

Bei wiederholter oder längerer Exposition können Reizungen und deutliche Dermatitis aufgrund der entfettenden Eigenschaften des Produkts verursacht werden

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität (akut)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aquatische Toxizität (akut)					
Zielparameter	Wert	Sorte	Methode	Quelle	Expositionszeit
LL50	>10.000 mg/l	Aland ( <i>Leuciscus idus</i> )	OECD 203	ECHA	96 h
LL50	>100 mg/l	Großer Wasserfloh ( <i>Daphnia magna</i> )	OECD 202	ECHA	48 h

Aquatische Toxizität (chronisch)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aquatische Toxizität (chronisch)					
Zielparameter	Wert	Sorte	Methode	Quelle	Expositionszeit
EL50	>1.000 mg/l	Großer Wasserfloh ( <i>Daphnia magna</i> )		ECHA	21 Tage

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar.  
OECD 301B.

Persistenz

Angaben sind nicht verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Angaben sind nicht verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Angaben sind nicht verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff gehört nach den Beurteilungsergebnissen nicht zu PBT oder vPvB.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Angaben sind nicht verfügbar.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht aufgeführt.

Bemerkungen

Wassergefährdungsklasse: 1

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt und Verpackung als Sondermüll entsorgen.

Informationen zur Abwassereinleitung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Behandlung von Abfällen aus Behältern/Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen genauso wie die Stoffe behandeln.

Bemerkungen

Die einschlägigen nationalen oder regionalen Vorschriften beachten.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

**14.1 UN-Nummer** unterliegt nicht den Transportvorschriften

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** -

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

**Klasse** -

**14.4 Verpackungsgruppe** -

**14.5 Umweltgefahren** -

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender

Es liegen keine zusätzlichen Informationen vor.

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:**

Nicht für den Transport in loser Schüttung bestimmt.

#### 14.8 Informationen zu den einzelnen UN-Modellvorschriften

---

##### **Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen- und Binnenverkehr (ADR/RID/ADN)**

Unterliegt nicht den ADR-, RID- und ADN-Vorschriften.

##### **Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr (IMDG)**

Unterliegt nicht den IMDG-Vorschriften.

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den ICAO-IATA-Vorschriften.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Gefährliche Stoffe mit Beschränkungen (REACH Anhang XVI)					
Bezeichnung des Stoffs	Bezeichnung gemäß der Liste	Nr. CAS	Art der Registrierung	Beschränkung	Nr.
weißes Mineralöl			1907/2006/EG Anhang XVII	R3	3

#### Legende

##### 1. Dürfen nicht verwendet werden in:

- Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z. B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind,
- Scherzspielen,
- Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Artikeln, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

2. Artikel, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder einen Duftstoff enthalten, sofern:

- sie als Brennstoff für die Abgabe an private Verbraucher in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- sie als bei Aspiration gefährlich eingestuft und mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an private Verbraucher bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an private Verbraucher bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, lesbar und unauslöschlich folgende Vermerke: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.“;
  - Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an private Verbraucher bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 gut lesbar und unauslöschlich folgenden Vermerk: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.“;
  - Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an private Verbraucher bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (3) (REACH) auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an private Verbraucher bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

#### Legende

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission diese Informationen zur Verfügung.

**Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC-Kandidatenliste:** nicht aufgeführt

**Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II:** nicht aufgeführt

**Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR):** nicht aufgeführt

**Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik:**

nicht aufgeführt

**Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: nicht aufgeführt**

**Nationale Verzeichnisse**

Staat	Verzeichnis	Status
AU	AICS	Der Stoff ist aufgeführt
CA	DSL	Der Stoff ist aufgeführt
CN	IECSC	Der Stoff ist aufgeführt
EU	ECSI	Der Stoff ist aufgeführt
EU	REACH-Verordnung.	Der Stoff ist aufgeführt
KR	KECI	Der Stoff ist aufgeführt
MX	INSQ	Der Stoff ist aufgeführt
NZ	NZIoC	Der Stoff ist aufgeführt
PH	PICCS	Der Stoff ist aufgeführt
TR	CICR	Der Stoff ist aufgeführt
TW	TCSI	Der Stoff ist aufgeführt
USA	TSCA	Der Stoff ist aufgeführt

**Legende**

AICS Australian Inventory of Chemical Substances  
 CICR Chemical Inventory and Control Regulation  
 DSL Domestic Substances List (DSL)

**Legende**

REACH REACH-registrierte Stoffe  
 Reg.

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Der Lieferant hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung für diesen Stoff durchgeführt.

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

**Abkürzungen und Akronyme**

Abkürzungen und Akronyme	
Abkürzung	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
CAS	(umfassendste chemisch-wissenschaftliche Datenbank von chemischen Verbindungen)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations Gefahrgutvorschriften, siehe IATA/DGR
DNEL	(abgeleitetes Null-Effekt-Niveau)
Gbl. Jg. 2016	Gesetzblatt: Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik zur Änderung der Verordnung über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt 2016.944)
EINECS	(Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	(Europäisches Verzeichnis der neuen notifizierten Stoffe)

GHS	"Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", entwickelt von den Vereinten Nationen
IATA	(Internationaler Luftverkehrsverband)

## Abkürzungen und Akronyme

Abkürzung	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
IATA/DGR	(Bestimmungen über gefährliche Güter für die Beförderung im Luftverkehr)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	(Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr)
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abgekürzt von „Marine Pollutant“)
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MAK 8 Std.	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
STEL	Maximale zulässige Momentankonzentration
NLP	(Nicht-mehr-Polymer)
Nr. EG	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer, die Kennzeichnung von Stoffen, die in der EU (Europäische Union) zum Handel zugelassen sind
PBT	Persistente, bioakkumulative und toxische Substanz
Ppm	(Partikel (Teile) pro Million)
REACH	(Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
RID	(Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SVHC	(besonders besorgniserregender Stoff)
vPvB	(sehr persistente und sehr bioakkumulative Substanz)

### Verweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen- und Binnverkehr (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr (IMDG).

(Bestimmungen über gefährliche Güter für die Beförderung im Luftverkehr).

**Einschlägige Sätze (Code und Volltext wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)**

Einschlägige Sätze (Code und Volltext wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)	
Code	Text
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

---

#### Vorbehalt

Diese Informationen beruhen auf dem aktuellen Stand unseres Wissens.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und ist ausschließlich für dieses Produkt bestimmt.